

# Hauptsatzung der Stadt Lippstadt Vom 04. November 2014

## Inhaltsverzeichnis

### Präambel

#### Erster Teil: Grundlagen

- § 1 Hoheitszeichen
- § 2 Einteilung in Stadtbezirke
- § 3 Funktionsbezeichnungen
- § 4 Unterrichtung der Einwohner
- § 5 Anregungen und Beschwerden

#### Zweiter Teil: Rat, Ausschüsse des Rates, Integrationsrat, Ortsvorsteher

- § 6 Rat
- § 7 Dringlichkeitsentscheidungen
- § 8 Ausschüsse
- § 9 Ausschusszuständigkeit in Angelegenheiten des Denkmalschutzes und der Schulträgerschaft
- § 10 Integrationsrat
- § 11 Ortsvorsteher
- § 12 Aufwandsentschädigung, Verdienstausfallersatz
- § 13 Auslagenersatz
- § 14 Genehmigung von Verträgen

#### Dritter Teil: Bürgermeister und Bedienstete

- § 15 Bürgermeister
- § 16 Beigeordnete
- § 17 Bedienstete in Führungsfunktionen und Ämter mit leitender Funktion
- § 18 Gleichstellungsbeauftragte
- § 19 Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderungen

#### Vierter Teil: Öffentliche Bekanntmachungen

- § 20 Öffentliche Bekanntmachungen

#### Fünfter Teil: Schlussbestimmungen

- § 21 Inkrafttreten

### Präambel

Aufgrund von § 7 Abs. 3 Satz 1 i.V.m. § 41 Abs. 1 Satz 2 lit. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW 1994, S. 666 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2013 (GV NRW 2013, S. 878 ff.), hat der Rat der Stadt Lippstadt am 27.10.2014 mit Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder des Rates die folgende Hauptsatzung beschlossen:

## Erster Teil: Grundlagen

### § 1 Hoheitszeichen

- (1) Die Stadt Lippstadt führt ein Wappen, ein Siegel und eine Flagge.
- (2) Das Wappen zeigt in Silber einen rotgezinnnten Mittel-Turm mit geöffnetem Tor, anschließend beiderseits einen bedachten Wehrgang mit zwei kleineren gezinnnten Seitentürmen, dazu eine rote, fünfblättrige Rose mit goldenem Butzen.
- (3) Das Dienstsiegel enthält das in Abs. 2 beschriebene Wappen und die Umschrift "Siegel der Stadt Lippstadt". Es gleicht in Form und Größe dem dieser Hauptsatzung beigedruckten Siegel.



### § 2 Einteilung in Stadtbezirke

- (1) Das Stadtgebiet mit Ausnahme der Kernstadt wird in folgende Stadtbezirke (Ortsteile) eingeteilt:
  - a) Bad Waldliesborn
  - b) Benninghausen
  - c) Bökenförde
  - d) Cappel
  - e) Dedinghausen
  - f) Eickelborn
  - g) Esbeck
  - h) Garfeln
  - i) Hellinghausen
  - j) Herringhausen
  - k) Hörste
  - l) Lipperbruch
  - m) Lipperode
  - n) Lohe
  - o) Overhagen
  - p) Rebbeke
  - q) Rixbeck
- (2) Die räumliche Abgrenzung der Ortsteile ergibt sich aus dem als Anlage beigefügten Plan, der Bestandteil dieser Hauptsatzung ist.

### **§ 3**

## **Funktionsbezeichnungen**

Die in dieser Satzung verwendeten Status- und Funktionsbezeichnungen werden in weiblicher oder männlicher Form geführt. Dies gilt nicht für die Gleichstellungsbeauftragte (§ 18).

### **§ 4**

## **Unterrichtung der Einwohner**

- (1) Über das Mittel der Unterrichtung der Einwohner nach § 23 GO NRW, etwa durch Hinweis in der örtlichen Presse, öffentlichen Aushang, schriftliche Unterrichtung aller Haushalte, Durchführung besonderer Informationsveranstaltungen oder von Einwohnerversammlungen, entscheidet der Rat im Einzelfall.
- (2) Eine Einwohnerversammlung soll insbesondere stattfinden, wenn es sich um Planungen oder Vorhaben handelt, die die strukturelle Entwicklung der Stadt unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnern verbunden sind. Die Einwohnerversammlung kann auf Teile des Stadtgebietes beschränkt werden.
- (3) Hat der Rat die Durchführung einer Einwohnerversammlung beschlossen, so setzt der Bürgermeister Zeit und Ort der Einwohnerversammlung fest und lädt die von dem zur Erörterung anstehenden Gegenstand betroffenen Einwohner durch öffentliche Bekanntmachung. Die in der Geschäftsordnung für die Einberufung des Rates festgelegten Ladungsfristen gelten entsprechend.  
Die Einwohnerversammlung wird durch den Bürgermeister geleitet. Zu Beginn der Einwohnerversammlung unterrichtet der Bürgermeister die Einwohner über Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen der Planung oder des Vorhabens. Sodann haben die Einwohner Gelegenheit, sich hierzu zu äußern. Eine Beschlussfassung erfolgt nicht. Der Rat und die Öffentlichkeit sind über das Ergebnis der Einwohnerversammlung zu unterrichten. Im Falle seiner Verhinderung tritt an die Stelle des Bürgermeisters dessen allgemeiner Vertreter bzw. ein von ihm vorgeschlagener Beamter oder Angestellter.
- (4) Die dem Bürgermeister aufgrund der Geschäftsordnung obliegende Unterrichtspflicht bleibt unberührt.
- (5) Über die Einwohnerversammlung hinaus können im Rahmen der Unterrichtung von Einwohnern Anliegengespräche und/oder Bürgergespräche stattfinden, die ohne vorhergehenden Ratsbeschluss anberaumt werden können.  
In diesen Gesprächen soll ausschließlich den Betroffenen Gelegenheit gegeben werden, ihre Anregungen und Bedenken vorzutragen. Von dieser Regelung ausgenommen bleiben die Ortsvorsteher in der Wahrnehmung ihrer Aufgaben.  
Eine Beratung sowie kommunalpolitische Festlegungen seitens politischer Mandatsträger erfolgen nicht.

## **§ 5**

### **Anregungen und Beschwerden**

- (1) Jeder hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen oder Beschwerden an den Rat zu wenden. Anregungen und Beschwerden müssen Angelegenheiten betreffen, die in den Aufgabenbereich der Stadt Lippstadt fallen.
- (2) Anregungen und Beschwerden, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt Lippstadt fallen, sind vom Bürgermeister an die zuständige Stelle weiterzuleiten. Der Antragsteller ist hierüber zu unterrichten.
- (3) Eingaben von Bürgern, die weder Anregungen oder Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Ansichten etc.) sind ohne Beratung vom Bürgermeister zurückzugeben.
- (4) Für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden i. S. von Abs. 1 bestimmt der Rat den Haupt- und Finanzausschuss.
- (5) Zu den Sitzungen des Haupt- und Finanzausschusses sollen die Beschwerdeführer, im Falle einer Gruppe von Beschwerdeführern deren Sprecher, nach Maßgabe der Geschäftsordnung geladen werden. Sie erhalten insoweit Gelegenheit, ihre Beschwerde näher zu erläutern.
- (6) Der Haupt- und Finanzausschuss hat inhaltlich die Anregungen und Beschwerden zu prüfen. Danach überweist er sie ggf. an die zur Entscheidung berechnigte Stelle. Bei der Überweisung kann er Empfehlungen aussprechen, an die die zur Entscheidung berechnigte Stelle nicht gebunden ist.
- (7) Das Recht des Rates, die Entscheidung einer Angelegenheit, die den Gegenstand einer Anregung oder Beschwerde bildet, an sich zu ziehen (§ 41 Abs. 2, 3 GO NW), bleibt unberührt.
- (8) Von einer Prüfung von Anregungen und Beschwerden soll abgesehen werden, wenn
  - a) der Inhalt einen Straftatbestand erfüllt,
  - b) gegenüber bereits geprüften Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen vorliegt.
- (9) Der Antragsteller ist über die Stellungnahme des Haupt- und Finanzausschusses und des ggf. zu beteiligten Fachausschusses durch den Bürgermeister zu unterrichten.

## **Zweiter Teil: Rat, Ausschüsse des Rates, Integrationsrat, Ortsvorsteher**

### **§ 6 Rat**

Die Bürgerschaft wird durch den Rat und den Bürgermeister vertreten. Der Rat besteht aus den gewählten Ratsmitgliedern und dem Bürgermeister (Mitglied kraft Gesetzes).

### **§ 7 Dringlichkeitsentscheidungen**

Dringlichkeitsentscheidungen des Haupt- und Finanzausschusses oder des Bürgermeisters mit einem Ratsmitglied (§ 60 Abs. 1 und 2 GO) bedürfen der Schriftform.

### **§ 8 Ausschüsse**

- (1) Der Rat beschließt, welche Ausschüsse außer den in der Gemeindeordnung oder in anderen gesetzlichen Vorschriften vorgeschriebenen Ausschüssen gebildet werden. Er setzt die Zahl der Mitglieder durch Ratsbeschluss fest.
- (2) Für die Zuständigkeiten und die Arbeit der Ausschüsse kann der Rat Richtlinien aufstellen; für das Verfahren innerhalb der Ausschüsse ist die Geschäftsordnung des Rates der Stadt Lippstadt anzuwenden.
- (3) Der Hauptausschuss nimmt gleichzeitig die Aufgaben des Finanzausschusses wahr. Der Bürgermeister und die Fachausschüsse können ihm Angelegenheiten wegen ihrer grundsätzlichen Bedeutung oder aus sonstigen Gründen zur abschließenden Entscheidung vorlegen, soweit nicht die Zuständigkeit des Rates gegeben ist.
- (4) Die Übertragung von Entscheidungsbefugnissen auf die Ausschüsse gilt vorbehaltlich des Rechtes des Rates, für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung wieder an sich zu ziehen (Rückholrecht).
- (5) Die Vorsitzenden der Ausschüsse können vom Bürgermeister jederzeit Auskunft über die Angelegenheiten verlangen, die zum Aufgabenbereich ihres Ausschusses gehören; sie haben insoweit das Recht auf Akteneinsicht.
- (6) Jedem Ratsmitglied ist auf Verlangen vom Bürgermeister Akteneinsicht zu gewähren, unter der Voraussetzung, dass die Akten der Vorbereitung oder der Kontrolle von Beschlüssen des Rates oder des Ausschusses dienen, der es angehört.

## **§ 9**

### **Ausschusszuständigkeit in Angelegenheiten des Denkmalschutzes und der Schulträgerschaft**

- (1) Für die Wahrnehmung der Aufgaben nach dem Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (DSchG NRW) ist der Stadtentwicklungsausschuss des Rates zuständig (§ 23 Absatz 2 Sätze 1 und 2 DSchG NRW). Der Ausschuss kann beschließen, dass an der Beratung von Aufgaben nach dem DSchG NRW auch für die Denkmalpflege sachverständige Bürger mit beratender Stimme teilnehmen sollen (§ 23 Absatz 2 Satz 3 DSchG NRW).
- (2) Für die Erteilung oder Verweigerung der Zustimmung nach § 61 Absatz 4 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen ist der Schul- und Kulturausschuss des Rates zuständig.

## **§10**

### **Integrationsrat**

- (1) Gem. § 27 GO NRW wird ein Integrationsrat gebildet.
- (2) Der Integrationsrat besteht aus 15 Mitgliedern, davon aus 10 gem. § 27 Abs. 2 S. 1 GO NRW direkt gewählten Mitgliedern. Sowohl für die Mitglieder nach Listen als auch für die Einzelbewerber können Stellvertreter gewählt werden. Näheres regelt die Wahlordnung.  
Zusätzlich werden vom Rat gem. § 27 Abs. 2 S. 4 GO NRW fünf Ratsmitglieder für den Integrationsrat bestellt; die Bestellung von Stellvertretern ist zulässig.
- (3) Der Rat regelt das Wahlverfahren in der Wahlordnung für die Durchführung von Wahlen für die direkt zu wählenden Mitglieder zum Integrationsrat der Stadt Lippstadt.
- (4) Anregungen und Stellungnahmen des Integrationsrates sind schriftlich beim Bürgermeister einzureichen. Die zuständigen Gremien haben sich innerhalb von 3 Monaten damit zu befassen.

## **§ 11**

### **Ortsvorsteher**

- (1) Für jeden Ortsteil (§ 2) wählt der Rat Ortsvorsteher. Die Wahl erfolgt für die Dauer der Wahlzeit des Rates. Der Ortsvorsteher muss in dem Ortsteil, für den er bestellt wird, wohnen und dem Rat angehören oder angehören können.
- (2) Der Ortsvorsteher soll die Belange seines Ortsteils gegenüber dem Rat wahrnehmen. Im Rahmen dieser Aufgabe ist er jederzeit berechtigt und angehalten, Wünsche, Anregungen und Beschwerden aus seinem Ortsteil aufzugreifen und an den Rat oder an den für die Entscheidung der Angelegenheit zuständigen Ausschuss weiterzuleiten. Der Rat bzw. der Ausschuss soll den Ortsvorsteher vor der Entscheidung über Angelegenheiten, die Belange des Ortsteils berühren, hören. Die Anhörung kann sowohl schriftlich als auch mündlich erfolgen. Sie soll

mündlich erfolgen, wenn der Ortsvorsteher in einer Angelegenheit dem Rat Wünsche, Anregungen oder Beschwerden vorgetragen hat.

- (3) Der Ortsvorsteher kann mit der Erledigung bestimmter Geschäfte der laufenden Verwaltung für die Gebiete seines Ortsteiles beauftragt werden. Der Ortsvorsteher führt diese Geschäfte in Verantwortung gegenüber dem Bürgermeister durch.
- (4) Der Bürgermeister ist berechtigt, den Ortsvorsteher in geeigneten Fällen im Bereich seines Ortsteiles mit der Wahrnehmung repräsentativer Aufgaben und Verpflichtungen zu beauftragen.
- (5) Zur Abgeltung des dem Ortsvorsteher durch die Wahrnehmung seiner Aufgaben entstehenden Aufwandes erhält er eine monatliche Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung. Daneben steht dem Ortsvorsteher Ersatz des Verdienstausfalls nach Maßgabe des § 39 Abs. 7 Satz 7 i.V.m. § 45 Abs. 1 GO zu.

## **§ 12**

### **Aufwandsentschädigung, Verdienstausfallersatz**

- (1) Die Ratsmitglieder erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form eines monatlichen Pauschalbetrages und ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der EntschVO für die Teilnahme an Rats-, Ausschuss-, Fraktionssitzungen. Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die das Sitzungsgeld gezahlt wird, wird auf 50 Sitzungen im Jahr beschränkt.
- (2) Sachkundige Bürger und sachkundige Einwohner erhalten für die im Rahmen der Mandatsausübung erforderliche Teilnahme an Ausschuss- und Fraktionssitzungen ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der EntschVO. Dies gilt unabhängig vom Eintritt des Vertretungsfalles auch für die Teilnahme an Fraktionssitzungen als stellvertretendes Ausschussmitglied. Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die das Sitzungsgeld gezahlt wird, wird auf 50 Sitzungen im Jahr beschränkt. Die Ratsmitglieder sowie sachkundige Bürger und sachkundige Einwohner erhalten Aufwandsentschädigungen gem. Abs. 1 und Abs. 2 auch für Sitzungen der folgenden Gremien:
  - Integrationsrat
  - Beirat für die Gleichstellung von Frau und Mann
  - Seniorenbeirat
- (3) Rats- und Ausschussmitglieder haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalls, der ihnen durch die Mandatsausübung entsteht, soweit sie während der Arbeitszeit erforderlich ist. Der Anspruch besteht auch für maximal 8 Arbeitstage je Wahlperiode im Falle der Teilnahme an kommunalpolitischen Bildungsveranstaltungen, die der Mandatsausübung förderlich sind. Der Verdienstausfall wird für jede Stunde der versäumten Arbeitszeit berechnet, wobei die letzte angefangene Stunde voll zu rechnen ist. Der Anspruch wird wie folgt abgegolten:
  - a) Alle Rats- und Ausschussmitglieder erhalten einen Regelstundensatz, es sei denn, dass sie ersichtlich keine finanziellen Nachteile erlitten haben. Der Regelstundensatz wird auf 10 € festgesetzt. In keinem Fall darf der Verdienstausfallersatz den Betrag von 20 € je Stunde und 160 € je Tag überschreiten.

- b) Unselbständigen wird im Einzelfall der den Regelstundensatz übersteigende Verdienstausschlag gegen entsprechenden Nachweis, z.B. durch Vorlage einer Bescheinigung des Arbeitgebers, ersetzt.
  - c) Selbständige können eine besondere Verdienstausschlagpauschale je Stunde erhalten, sofern sie einen den Regelsatz übersteigenden Verdienstausschlag glaubhaft machen. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch eine schriftliche Erklärung über die Höhe des Einkommens, in der die Richtigkeit der gemachten Angaben versichert wird. Eine Verdienstausschlagpauschale wird nicht für die Zeit nach 18:00 Uhr gezahlt.
  - d) Personen, die einen Haushalt mit mindestens 2 Personen, von denen mindestens ein Kind unter 14 Jahren oder eine anerkannt pflegebedürftige Person nach SGB XI ist, oder einen Haushalt mit mindestens 3 Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die Zeit der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt mindestens den Regelstundensatz. Auf Antrag werden statt des Regelstundensatzes die notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt ersetzt. Eine Verdienstausschlagpauschale wird nicht für die Zeit nach 18:00 Uhr gezahlt.
  - e) Entgeltliche Kinderbetreuungskosten, die außerhalb der Arbeitszeit aufgrund der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt notwendig werden, werden auf Antrag in Höhe der nachgewiesenen Kosten erstattet. Kinderbetreuungskosten werden nicht erstattet bei Kindern, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, es sei denn, besondere Umstände des Einzelfalls werden glaubhaft nachgewiesen.
  - f) Stellvertretende Bürgermeister nach § 67 Abs. 1 und Fraktionsvorsitzende - bei Fraktionen mit mindestens 10 Mitgliedern auch ein stellvertretender Vorsitzender, mit mindestens 20 Mitgliedern auch 2 stellvertretende Vorsitzende und mit mindestens 30 Mitgliedern auch 3 stellvertretende Vorsitzende - erhalten neben den Entschädigungen, die den Ratsmitgliedern nach § 45 zustehen, eine Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der EntschVO.
- (4) Die Fahrkostenerstattung regelt sich nach der Entschädigungsverordnung mit der Maßgabe, dass bei Entfernungen unter 5 km zwischen Wohnung und Sitzungsort eine Fahrkostenerstattung nicht erfolgt.

## **§ 13**

### **Auslagenersatz**

Zur Abdeckung der allgemeinen Auslagen und Aufwendungen erhält jede Fraktion monatlich einen Sockelbetrag von 50,00 € unabhängig von der Fraktionsstärke sowie zusätzlich einen Ausgleichsbetrag von 62,00 € je Ratsmitglied.



## **§ 14**

### **Genehmigung von Rechtsgeschäften**

- (1) Verträge der Stadt mit Mitgliedern des Rates oder der Ausschüsse sowie mit dem Bürgermeister und den leitenden Dienstkräften der Stadt bedürfen der Genehmigung des Rates.
- (2) Keiner Genehmigung bedürfen:
  - Verträge, die auf der Grundlage feststehender Tarife abgeschlossen werden,
  - Verträge, die aufgrund öffentlicher oder beschränkter Ausschreibung abgeschlossen werden und über die der nach der jeweiligen Vergabeordnung zuständige Ausschuss einen Beschluss gefasst hat,
  - Verträge, deren Abschluss ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 41 Abs. 3 GO) darstellt.
- (3) Leitende Dienstkräfte i.S. dieser Vorschrift sind der Bürgermeister, der Beigeordnete sowie die gem. § 68 Abs. 3 Satz 1 GO mit der auftragsweisen Erledigung bestimmter Angelegenheiten betrauten Bediensteten.

### **Dritter Teil: Bürgermeister und Bedienstete**

## **§ 15**

### **Bürgermeister**

- (1) Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten im Namen des Rates als auf den Bürgermeister übertragen, soweit nicht der Rat sich oder einem Ausschuss für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehält. Nähere Einzelheiten sind in der Zuständigkeitsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Lippstadt festgelegt.
- (2) Im Übrigen hat der Bürgermeister nach pflichtgemäßem Ermessen darüber zu entscheiden, welche Angelegenheiten als Geschäfte der laufenden Verwaltung anzusehen sind.
- (3) Der Rat wählt aus seiner Mitte ohne Aussprache 3 ehrenamtliche Vertreter des Bürgermeisters.

## **§ 16**

### **Beigeordnete**

Es wird ein hauptamtlicher Beigeordneter gewählt.

## **§ 17**

### **Entscheidung in Personalangelegenheiten**

- (1) Der Bürgermeister trifft die dienstrechtlichen und arbeitsrechtlichen Entscheidungen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Entscheidungen für Bedienstete in Führungsfunktionen, die das beamtenrechtliche Grundverhältnis oder das Arbeitsverhältnis eines Beschäftigten verändern, sind durch den Rat im Einvernehmen mit dem Bürgermeister zu treffen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.  
Sofern ein Einvernehmen nicht zustande kommt, trifft der Rat die Entscheidung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder, wobei der Bürgermeister nicht mitstimmt.

Kommt diese Mehrheit des Rates nicht zustande, bleibt es bei der Entscheidung durch den Bürgermeister.

- (3) Die Ämter von Bediensteten in Führungsfunktionen werden gemäß § 22 LBG NRW zunächst auf Probe übertragen. Die regelmäßige Probezeit beträgt zwei Jahre.

Wird eine solche Leitungsfunktion tariflich Beschäftigten übertragen, finden die Regelungen des § 31 TVöD Anwendung. Die regelmäßige Probezeit beträgt ebenfalls zwei Jahre.

- (4) Bedienstete in Führungsfunktionen sind Leiter der unmittelbar dem Bürgermeister unterstehenden Fachbereiche (Fachbereichsleiter) sowie der Leiter des Baubetriebshofes und der Leiter der örtlichen Rechnungsprüfung.

## **§ 18**

### **Gleichstellungsbeauftragte**

- (1) Zur Verwirklichung des Verfassungsgebots der Gleichberechtigung von Mann und Frau bestellt der Bürgermeister eine hauptamtlich tätige Gleichstellungsbeauftragte und eine Stellvertreterin.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte wirkt bei allen Vorhaben und Maßnahmen der Gemeinde mit, die die Belange von Frauen berühren oder Auswirkungen auf die Gleichberechtigung von Frau und Mann und die Anerkennung ihrer gleichberechtigten Stellung in der Gesellschaft haben. Sie wirkt bei der Erstellung und Änderung des Frauenförderplans sowie bei der Erstellung des Berichts über die Umsetzung des Frauenförderplans mit.
- (3) Die Fachdienste stimmen alle Maßnahmen, die Gleichstellungsfragen berühren, mit der Gleichstellungsstelle ab. Sie übersenden der Gleichstellungsstelle alle Rats- und Ausschussvorlagen.
- (4) Die Gleichstellungsbeauftragte kann an den Sitzungen des Verwaltungsvorstandes, des Rates, der Ausschüsse und der Beiräte teilnehmen und dort im Benehmen mit dem Bürgermeister in schriftlicher oder mündlicher Form Stellung beziehen. Sie hat das Recht, Vorschläge für die Tagesordnung in Abstimmung mit dem

Bürgermeister bzw. der/dem Vorsitzenden vorzutragen. Sie kann in Angelegenheiten, die ihren Aufgabenbereich berühren, den Beschlussvorlagen des Bürgermeisters widersprechen; in diesem Fall hat der Bürgermeister den Rat zu Beginn der Beratung auf den Widerspruch und seine wesentlichen Gründe hinzuweisen.

- (5) Die Gleichstellungsbeauftragte hat das Recht, sich an den Personalentscheidungen bezüglich Ausschreibungen, Einstellungen, Beförderungen nach den Maßgaben des LGG (Landesgleichstellungsgesetz) zu beteiligen.
- (6) Die Gleichstellungsbeauftragte hat das Recht auf Akteneinsicht nach den Maßgaben des LGG.
- (7) Die Gleichstellungsbeauftragte kann in Verbindung mit der Pressestelle Pressemitteilungen herausgeben, Pressekonferenzen sowie andere Formen der Öffentlichkeitsarbeit durchführen.

## **§ 19**

### **Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderungen**

- (1) Der Bürgermeister bestellt einen Mitarbeiter der Stadtverwaltung Lippstadt zum Koordinator zur Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderungen.
- (2) Der Koordinator wirkt bei Vorhaben, Maßnahmen und Entscheidungen der Stadt Lippstadt mit, die die Belange von Menschen mit Behinderungen berühren oder Auswirkungen auf die Gleichstellung dieses Personenkreises haben.
- (3) Dem Koordinator sind die für die Erfüllung der Aufgaben notwendigen Mittel, Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

Die Aufgabenwahrnehmung erfolgt in enger Abstimmung und Zusammenarbeit mit den Interessenvertretungen und der Selbsthilfe der Behinderten (bspw. Behinderten-Initiative Lippstadt e. V.).

- (4) Nähere Regelungen trifft der Bürgermeister.

## **Vierter Teil: Öffentliche Bekanntmachungen**

### **§ 20**

#### **Öffentliche Bekanntmachung**

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Lippstadt, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden sowohl in der Tageszeitung "Der Patriot" vollzogen als auch auf der Internetseite der Stadt Lippstadt veröffentlicht.

- (2) Ist eine öffentliche Bekanntmachung in der durch Abs. 1 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so erfolgt die Bekanntmachung ersatzweise durch einen 14-tägigen Aushang an folgenden Anschlagtafeln innerhalb des Stadtgebietes:
- Stadthaus, Ostwall 1
  - Stadttheater, Cappeltor 5 (Schaukasten neben dem Haupteingang)
- (3) Nachrichtlich erfolgt darüber hinaus eine Bekanntmachung in den städt. Informations- und Schaukästen.
- (4) Ist der Hinderungsgrund entfallen, wird die öffentliche Bekanntmachung nach Abs. 1 unverzüglich nachgeholt.

## **Fünfter Teil: Schlussbestimmungen**

### **§ 21 Inkrafttreten**

Die Hauptsatzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die frühere Hauptsatzung vom 11.07.1997 außer Kraft.

# Plan zur räumlichen Abgrenzung der Ortsteile

